

Aktenzeichen: 10 AZR 122/93
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 16. Februar 1994
- 10 AZR 122/93 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 24. Oktober 1991
- 99 A Ca 15320/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 29. September 1992
- 11 Sa 54/92 und 88/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Verwerfung einer Revision als unzulässig

Gesetz:

ZPO § 233, § 236 Abs. 2 Satz 2, § 553 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1,
§ 554 a

Leitsätze:

k e i n e

Hinweise des Senats:

Zur genauen Bezeichnung des mit der Revision angefochtenen Urteils.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 122/93

11 Sa 54/92 und 88/92 Berlin

Verkündet am
16. Februar 1994

Bartel,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Februar 1994 durch den Vorsitzenden Richter Matthes, die Richter Dr. Freitag und Böck sowie die ehrenamtlichen Richter Thiel und Großmann für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Berlin vom 29. September
1992 - 11 Sa 54/92 und 88/92 - wird auf ihre Ko-
sten als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Verpflichtung der Beklagten
zur Zahlung einer anteiligen Treuezulage.

Der Kläger war seit 1960 in einem zivilen Beschäftigungsver-
hältnis bei der Nationalen Volksarmee tätig. Nach dem Beitritt
der Länder der ehemaligen DDR zum Geltungsbereich des Grundgeset-
zes arbeitete er im Projekt-Film-Bereich der Bundeswehr als Re-
gisseur. Die Beklagte kündigte sein Arbeitsverhältnis zum
31. Oktober 1992.

Für die Monate Februar und März 1991 verlangt der Kläger
eine anteilige Treueprämie in Höhe von 690,00 DM nach dem Rahmen-
kollektivvertrag für die Zivilbeschäftigten der Nationalen Volks-
armee. Dieser Rahmenkollektivvertrag wurde mit Wirkung vom
1. April 1991 durch den Tarifvertrag über eine Zuwendung für An-
gestellte vom 10. Dezember 1990 (TV Zuwendung Ang-0) abgelöst.

Die Beklagte verweigerte die Zahlung der geforderten Treue-
prämie.



Der Kläger hat zuletzt beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 690,00 DM brutto zum 31. Oktober 1991 zu zahlen,
2. festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, die für die Monate Februar und März 1991 gezahlte Treuezulage zurückzufordern oder zu verrechnen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie beruft sich darauf, daß der Rahmenkollektivvertrag am 31. März 1991 außer Kraft getreten sei. Der Anspruch auf eine Treueprämie nach diesem Rahmenkollektivvertrag wäre aber erst nach diesem Termin fällig geworden und habe deshalb nicht entstehen können. Auch sehe der Rahmenkollektivvertrag Teilleistungen für diesen Fall nicht vor.

Das Arbeitsgericht hat der zunächst nur auf Zahlung der anteiligen Treueprämie gerichteten Klage stattgegeben. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung und der Kläger Anschlußberufung eingelegt, mit der er seinen Feststellungsantrag geltend macht.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten mit Urteil vom 29. September 1992 zurückgewiesen und dem Feststellungsantrag des Klägers stattgegeben. Dieses Urteil ist der Beklagten am 19. Januar 1993 zugestellt worden.

Mit durch Telefax übermitteltem Schriftsatz vom 19. Februar 1993, beim Bundesarbeitsgericht am selben Tage eingegangen, hat die Beklagte Revision eingelegt.



Diese Revisionsschrift gibt als Rechtsmittelbeklagten einen
"kaufmännischen Ausbilder Gerhard A , W 117,
1000 Berlin 49", vertreten durch die Prozeßbevollmächtigten
Rechtsanwälte Karl E und Johannes T , N

21, 1000 Berlin 30 an. Weiter enthält die Revisionsschrift
folgende Angaben: "Aktenzeichen des I. Rechtszuges: 99 A Ca
15320/91 des Arbeitsgerichts; II. Rechtszug: 11 Sa 54/92 des Lan-
desarbeitsgerichts Berlin, Lützowstraße 106, 1000 Berlin 30".

Des weiteren erklärt die Revisionsklägerin, daß sie gegen
das am 29. September 1992 verkündete, am 19. Januar 1993 zuge-
stellte Urteil des "Arbeitsgerichts in Berlin" Revision einlege.

Dieser Schriftsatz ist den als Beklagtenvertretern bezeich-
neten Rechtsanwälten zugestellt worden. Diese teilten mit
Schriftsatz vom 8. März 1993, beim Bundesarbeitsgericht am
10. März 1993 eingegangen, u. a. folgendes mit:

"... ist das Passivrubrum zu berichtigen. Revisi-
onsbeklagt ist Reiner B . Es handelt sich
um das Urteil des Landesarbeitsgerichts, welches
am 29.09.1992 verkündet und auch hier am 19.01.
1993 zugestellt wurde. Das Aktenzeichen des Lan-
desarbeitsgerichts Berlin ist 11 Sa 54/92 und
88/92."

Mit durch Telefax übermitteltem Schriftsatz vom 19. März
1993, beim Bundesarbeitsgericht am selben Tage eingegangen, hat
die Revisionsklägerin ihre Revision begründet und Klageabweisung
beantragt. Der Revisionsbeklagte hat die Zurückweisung der Revi-
sion beantragt.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Die Revision ist unzulässig, weil sie nicht in gesetzlicher Form eingelegt worden ist.

Nach § 553 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO muß die Revisionsschrift die Bezeichnung des Urteils enthalten, gegen das die Revision gerichtet ist. Zweckmäßigerweise wird das angefochtene Urteil nach Gericht, Partei, Verkündungsdatum und Aktenzeichen bezeichnet.

Diesem Erfordernis der genauen Bezeichnung des angefochtenen Urteils ist auch bei falscher bzw. ungenügender Bezeichnung Genüge getan, wenn die Identität des Urteils auf andere Weise festgestellt werden kann.

Das Urteil, gegen das die Beklagte Revision eingelegt hat, existiert nicht, da das Landesarbeitsgericht Berlin (in der Revisionsschrift irrtümlich als Arbeitsgericht bezeichnet) unter dem in der Revisionsschrift (unvollständig) mitgeteilten Aktenzeichen und Verkündungsdatum kein Urteil in einem Rechtsstreit zwischen der Beklagten und einem "kaufmännischen Ausbilder Gerhard A " verkündet hat. Damit stand zum Zeitpunkt der Einlegung der Revision nicht fest, gegen welches Urteil sich diese richten sollte. Es war nicht erkennbar, ob das Aktenzeichen und das Verkündungsdatum der angefochtenen Entscheidung falsch angegeben war oder aber der Name des Prozeßgegners im Berufungsverfahren.



Gewißheit über die Identität des angefochtenen Urteils konnte sich das Revisionsgericht bis zum Ablauf der einmonatigen Revisionsfrist (§ 74 Abs. 1 Satz 1 ArbGG) am 19. Februar 1993 auch nicht auf andere Weise verschaffen. So war insbesondere der Revisionsschrift keine Abschrift des angefochtenen Urteils beigelegt.

Aus dem Schriftsatz der Rechtsanwälte E und T vom 8. März 1993, denen die Revisionsschrift zugestellt worden war, weil sie in dieser als Prozeßbevollmächtigte des angeblichen Revisionsbeklagten A bezeichnet waren, konnte entnommen werden, daß diese davon ausgingen, die Revisionsklägerin habe Revision gegen ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 29. September 1992 - 11 Sa 54/92 und 88/92 - gegen ihren Mandanten Reiner B einlegen wollen.

Dies wurde dann auch von der Revisionsklägerin dadurch bestätigt, daß sie ihre Revisionsbegründung vom 19. März 1993 unter dem Rubrum Bundesrepublik Deutschland ./.. B fertigte.

Da diese Gewißheit über die Identität des angefochtenen Urteils für das Revisionsgericht aber erst nach Ablauf der Revisionsfrist eintrat, wurde der Mangel der Revisionsschrift nicht mehr innerhalb der Revisionsfrist behoben. Dies wäre aber Voraussetzung für eine frist- und formgerechte Revision gewesen (vgl. BAG Beschluß vom 12. Oktober 1984 - 6 AZR 132/84 - AP Nr. 9 zu § 554 a ZPO).



II. Einen Antrag auf Wiedereinsetzung hat die Revisionsklägerin nicht gestellt. Eine solche war auch nicht ohne Antrag nach § 236 Abs. 2 Satz 2 ZPO zu gewähren. Obwohl der Revisionsklägerin auf Grund des Schriftsatzes der Prozeßbevollmächtigten des Revisionsbeklagten vom 8. März 1993 klar war, daß ihr ein Fehler bezüglich der Bezeichnung des angefochtenen Urteils unterlaufen war, hat sie keine Gründe dafür vorgetragen, wie es zu dieser Unrichtigkeit in der Revisionsschrift gekommen war. Ist es aber auf Grund des Parteivortrages oder des sonstigen Akteninhalts für das Rechtsmittelgericht nicht offenkundig, daß die Versäumung der Rechtsmittelfrist ohne Verschulden der Partei (§ 233 ZPO) erfolgt ist, scheidet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Amts wegen aus (vgl. BAG Beschluß vom 23. Mai 1989 - 2 AZB 1/89 - AP Nr. 14 zu § 233 ZPO 1977).

III. Demnach war die Revision als unzulässig zu verwerfen, § 554 a Abs. 1 Satz 2 ZPO.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Matthes

Dr. Freitag

Böck

Thiel

Großmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)